

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie (S) am 21.11.2014**

„Sperrmüllentsorgung in der Vahr“

Der Abgeordnete Arno Gottschalk (SPD) hat in der Deputationssitzung am 09.10.2014 um einen Bericht zur Sperrmüllentsorgung im Wohngebiet Neue Vahr gebeten.

Sachdarstellung

1. Rechtliche Grundlagen der Entsorgung illegaler Ablagerungen und der Sperrmüllentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Beseitigung unzulässiger Abfallablagerungen

Als unzulässige Abfallanlagerungen werden gefährliche Abfälle unabhängig von der Menge und ungefährliche Abfälle ab einer Größenordnung von mehr als einem Müllsack von ca. 100l bezeichnet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile aufgefunden werden und die wegen ihrer Art und Menge das Wohl der Allgemeinheit in unzulässiger Weise beeinträchtigen.

Bei unzulässigen Abfallablagerungen ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Zum einen treten sie im Zusammenhang mit der Fehlnutzung der kommunalen Entsorgungssysteme und hier insbesondere der Sperrmüllabfuhr, zum Beispiel durch das Mitbereitlegen von Rest- oder Bauabfällen, auf. Zum anderen werden aber auch immer wieder Abfälle vorsätzlich von ihren Besitzern willkürlich illegal im öffentlichen Straßenraum „entsorgt“.

Beide Fälle von unzulässigen Abfallablagerungen erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, der zur Anzeige gebracht wird, sofern ausreichende Beweise (Zeugenaussagen, Abfälle mit eindeutig erkennbarer Herkunft) gesichert werden können.

Ist der Verursacher einer illegalen Ablagerung nicht bekannt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Für die Erfassung von unzulässigen Ablagerungen unterhält Entsorgung kommunal ein separates Melde- und Entsorgungssystem, über das unter anderem über die Kundenberatung eingegangene Meldungen von herumliegenden Abfällen erfasst und weitergeleitet werden. Je nach Verkehrsgefährdung werden unzulässige Ablagerungen in der Regel in einem Zeitraum von maximal einer Woche abgeräumt.

Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen

Die Entsorgung von Sperrmüll ist in § 11 des Abfallortgesetzes geregelt. Hierin ist festgelegt, dass alle Abfälle aus privaten Haushaltungen über das System der kommunalen Sperrmüllabfuhr zu entsorgen sind, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70 l) eingefüllt werden können oder nach dem Abfallortgesetz über andere kommunale Sammelsysteme entsorgt werden müssen.

Nach §11 Abs.2 ist die Abholung von Sperrmüll durch den Haushalt telefonisch oder durch ein von der Stadtgemeinde vorgegebenes Formular zu beantragen. Die Abholung erfolgt spätestens vier Wochen nach Auftragseingang. Der Abholtermin wird von der Stadtgemeinde oder den beauftragten Dritten festgesetzt und dem antragstellenden Haushalt mindestens drei Werktage vorher bekannt gegeben. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am Abholtag bis 7 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück auf öffentlichem Grund zu erfolgen. Die Menge des bereitgestellten Sperrmülls darf 5 m³ nicht übersteigen.

Für die erste Abholung im Kalenderjahr wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Jede weitere Abholung kostet 67,00 €.

Alternativ zur Abholung hat der private Haushalt auch die Möglichkeit, den zu entsorgenden Sperrmüll selbst zu den Recycling-Stationen Hulsberg (bis 2 m³) und Blockland (auch in größeren Mengen) zu bringen und dort abzugeben.

2. Darstellung der Sperrmüllentsorgung im Wohngebiet Neue Vahr

Besonderheiten der Sperrmüllentsorgung in diesem Wohngebiet

Abweichend von der oben beschriebenen Regelung ist mit der Gewoba vereinbart worden, dass wegen der baulichen Situation des Wohngebietes die Bereitstellung des Sperrmülls nicht auf öffentlichem Grund erfolgen muss, sondern auf den Grundstücksflächen erfolgen darf.

Des Weiteren nutzt die Gewoba das Angebot der Stadtgemeinde von Sonderabfuhr von Sperrmüll, der von der Grundstücksregie herrenlos auf den Grundstücken aufgefunden wurde. Die Gewoba hält hierfür auf ihrem Betriebshof Friedrich-Stampfer-Straße einen Sammelcontainer vor. Der Container wird auf Anforderung abgeholt. Der Transport und die Entsorgung der Abfälle sind für die Gewoba kostenfrei.

Probleme mit der Sperrmüllentsorgung in diesem Wohngebiet

Im Wohngebiet Neue Vahr werden von der Gewoba in einem erheblichen Maße Sperrmüllhaufen festgestellt, für die entgegen § 11 des Abfallortgesetzes keine Abfuhrtermine beantragt worden sind. Die Sperrmüllhaufen befinden sich, wie für die reguläre Sperrmüllabfuhr in der neuen Vahr abweichend vereinbart, in der Regel auf den Grundstücken der Gewoba. Eine Zuständigkeit der Stadtgemeinde für Abfallablagerungen auf privatem Grund besteht wie oben dargestellt zunächst grundsätzlich nicht. Da hier allerdings aufgrund der Struktur des Wohngebietes, der

Art der Abfälle und der Form der Bereitstellung davon auszugehen ist, dass die Abfälle mit hoher Wahrscheinlichkeit zum ganz überwiegenden Teil aus den Haushalten der Grundstücke der Gewoba stammen und für das Gebiet die abweichende Regelung der Sperrmüllbereitstellung auf privatem Grund besteht, sind diese Fälle hiervon abweichend dennoch als ordnungswidrige Fehlnutzung des im Ortsgesetz festgeschriebenen kommunalen Entsorgungssystems für Sperrmüll einzustufen.

Die Stadtgemeinde und die Gewoba verfolgen das Ziel, die Fehlnutzung der Sperrmüllentsorgung einzudämmen. Vorrangiger Ansatz der Gegenmaßnahmen ist es, die Haushalte der Grundstücke über ihr Fehlverhalten aufzuklären und zur richtigen Nutzung der kommunalen Sperrmüllabfuhr zu bewegen. Dieses kann nur sinnvoll in Zusammenarbeit mit der Gewoba als verantwortlichem Grundstückeigentümer erfolgen.

Im gemeinsamen Interesse wurden deswegen folgende Maßnahmen vereinbart:

Der Gewoba wurde mit dem Flyer "Sperrmüll – so ist es richtig" zusätzlich ein einfaches, bildliches unterstütztes Faltblatt für die Information ihrer Mieterinnen und Mieter zur Verfügung gestellt. Von der Gewoba wurde zugesagt, im Rahmen der Mieterbetreuung verstärkt Abfallberatung im Bereich Sperrmüll vorzunehmen und ordnungswidrigen Sperrmüll-Bereitstellungen durch gezielte Mieteransprachen entgegenzuwirken. Bei Hinweisen auf einen Verursacher einer unzulässigen Sperrmüllbereitstellung wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Unterstützend zu dieser Maßnahme wurde der Gewoba in der Neuen Vahr eine vorübergehende Notfallentsorgung für Sperrmüll eingerichtet. Diese ermöglicht es den Hausmeistern, festgestellte ordnungswidrige, nicht angemeldete Sperrmüllbereitstellungen über den Umweltbetrieb Bremen (UBB) anzuzeigen, sodass hierdurch einem optisch vermüllten Zustand des Wohngebietes mit seinen weiteren Folgen schnell entgegengewirkt wird. Die Abfuhr der gemeldeten Ablagerungen erfolgt mit der nächstmöglichen Sammeltour im Rahmen der regulären Sperrmüllabfuhr in der Neuen Vahr oder einem angrenzenden Wohngebiet. Von Januar bis September 2014 wurde die Möglichkeit der Notfallentsorgung ca. 150 Mal von der Gewoba genutzt. Die Abfuhr erfolgte durchschnittlich innerhalb von 2-3 Werktagen.

Des Weiteren können der Gewoba zur Arbeitserleichterung in Kürze zusätzlich anonymisierte Listen (Straße mit Hausnummer) mit den tagesaktuellen Abfuhrungen angemeldeter Sperrmüllbereitstellungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu werden zurzeit umfangreichere Programmierarbeiten bei UBB und bei der Entsorgung Nord GmbH (ENO) durchgeführt.

Ziel ist die Anzahl der Notfallentsorgungen durch die oben beschriebene Mieterinformation über die richtige Nutzung der Sperrmüllabfuhr schnellstmöglich deutlich zu reduzieren und damit die Umsetzung der ortsgesetzlichen Vorgaben wieder herzustellen.

Sollte dieses nicht gelingen, sind gemeinsam mit der Gewoba weitergehende Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

B. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt den Bericht zur Kenntnis.